

Satzung des Amtes Schlei-Ostsee
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Die in der Satzung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 285) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 26.02.2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

1. Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Amtes) in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
2. Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2
Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte
2. Gebührenentscheidungen
3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern
4. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen
5. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend
6. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
7. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist
8. besondere Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsofopferfürsorge, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe und des Lastenausgleichs oder das Aus-

weiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder die der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen

9. besondere Leistungen, die der Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen dienen
10. Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fertigung von Ablichtungen und deren Beglaubigung von:
Schulzeugnissen, Praktikumbescheinigungen und anderen Bescheinigungen zum Zwecke der Erlangung von Arbeits- und Dienstverhältnissen sowie der Besuch von Hochschulen für
 - Studenten und Umschüler
 - Schulabgänger bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach beendeter Schulausbildung
 - arbeitslose Jugendliche
11. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt ist
12. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülersausweise

§ 3 Gebührenbefreiung

1. Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
 - a) der Bund, die Länder, Kreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
 - c) Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besondere Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 19 Steueranpassungsgesetz dient.
2. Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse des Amtes Schlei-Ostsee liegt.
3. Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Absatz 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
4. Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenermäßigung

Für die Anfertigung von Fotokopien für Verbände und Vereine aus dem Amtsbereich des Amtes Schlei-Ostsee ermäßigt sich die Gebühr nach der Ziff. 3 der Gebührentabelle auf die unter Ziff. 4 in der Gebührentabelle eingefügte Gebühr, wenn die Kopien von dem vorgeannten Kreis für vereinsfördernde Zwecke benötigt werden.

§ 5 Höhe der Gebühren

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf volle Euro abgerundet.
2. Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
2. Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - 2.1 ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist
 - 2.2 ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 2.3 eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
3. Im Falle der Ziffer 2.1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.
4. In den Fällen des Absatzes 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich auf mindestens 1,00 EUR errechnet.
5. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 7 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühr und der Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistungen beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
3. Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
5. Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 9 Datenverarbeitung

Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzungen der Ämter Schlei, Schwansen und Windeby vom 14.12.1995, 21.12.2001 und 29.09.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eckernförde, 26.02.08

Amt Schlei-Ostsee

gez. Joachim Siebke
Amtsvorsteher